

Volkswirtschaftsdepartement
Departementssekretariat
Rathaus
4509 Solothurn

Bewilligungsgesuch Konsumkreditgeschäft

Bewilligungsgesuch als Kreditgeber Kreditvermittler

Gemäss Art. 39 Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2002, Art. 4–8
Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) vom 6. November 2002 mit Änderungen vom 23.
November 2005 und kantonalen Ausführungsbestimmungen

1. Firma (gemäss Handelsregistereintrag)

Tel.:

Fax:

2. Geschäftsführung

An der Geschäftsführung beteiligte Person(en)
(mit Zeichnungsberechtigung gemäss Handelsregistereintrag)

3. Weitere Geschäftsstellen

PLZ/Ort

Strasse/Nr.

Telefon

4. Beilagen für alle Bewilligungsgesuche

Handelsregisterauszug (Art. 52 i.V.m.Art. 53 Handelsregisterverordnung [HRegV])*

Für jede unter Punkt 2 aufgeführte Person (Art. 4 VKKG):

- Auszug aus dem Zentralstrafregister*
 Auszug aus dem Betreibungsregister des Wohnortes über die letzten 3 Jahre*
 Angaben zu „Verantwortliche Person“ (Seite 3 dieses Dokuments)
 Nachweis Berufspraxis**

* Alle Registerauszüge nicht älter als 4 Monate

** Wer als Kreditgeberin tätig sein will, muss sich über eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen ausweisen (Art. 6 Abs.1 litera b VKKG). Wer als Kreditvermittlerin tätig sein will, muss sich über eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen oder in einem vergleichbaren Bereich ausweisen (Art. 6 Abs.2 VKKG).

5. Zusätzliche Beilagen für Kreditgeber (Art. 5 und 7 VKKG)

- Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Revisionsberichte der letzten 2 Jahre (nur Bilanz bei Neugründung). Erforderliches Eigenkapital 8% der ausstehenden Kredite, mindestens aber 250 000.– Franken (Art. 5 Abs. 1 VKKG).
 Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren, die auch reine Vermögensschäden erfasst. Deckungszusage mindestens 500 000.– Franken pro Schadenfall oder
 Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank oder eine gleichwertige Versicherungsdeckung über mindestens 500 000.- Franken oder
 Sperrkonto über mindestens 500 000.- Franken bei einer Bank mit Sitz in der Schweiz
 Kopie von Abschluss- und Fähigkeitsausweisen***

*** Wer als Kreditgeberin tätig sein will, muss über eine kaufmännische Grundausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen (Art. 6 Abs.1 Lit. a VKKG). Die kaufmännische Grundausbildung in der Schweiz zeichnet sich aus durch eine dreijährige, hauptsächlich in den Betrieben erworbene Ausbildung, die durch eine Prüfung abgeschlossen wird, welche die Lernbereiche Information, Kommunikation und Administration (IKA) abdeckt.

6. Zusätzliche Beilagen für Kreditvermittler (Art. 7 VKKG)

- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren, die auch reine Vermögensschäden erfasst. Deckungszusage mindestens 10 000.– Franken pro Schadenfall oder
 Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank oder eine gleichwertige Versicherungsdeckung über mindestens 10 000.- Franken oder
 Sperrkonto über mindestens 10 000.- Franken bei einer Bank mit Sitz in der Schweiz

